

notabene 24

Inhalt

- 2 Schulden für Hausbesitzer lohnen sich
- 4 Wechsel der Vorsorgeeinrichtung
- 6 Neues Reglement gutgeheissen
- 7 Hindernisse beim Wechsel der Vorsorgeeinrichtung
- 8 Klimawandel – Welche Rolle hat der Finanzmarkt?
- 9 Anlageergebnis, Anlageentwicklung
- 12 Eröffnung Kontaktstelle Zürich Alternative Bank ABS
- 14 Abkommen über die Freizügigkeit

EDITORIAL

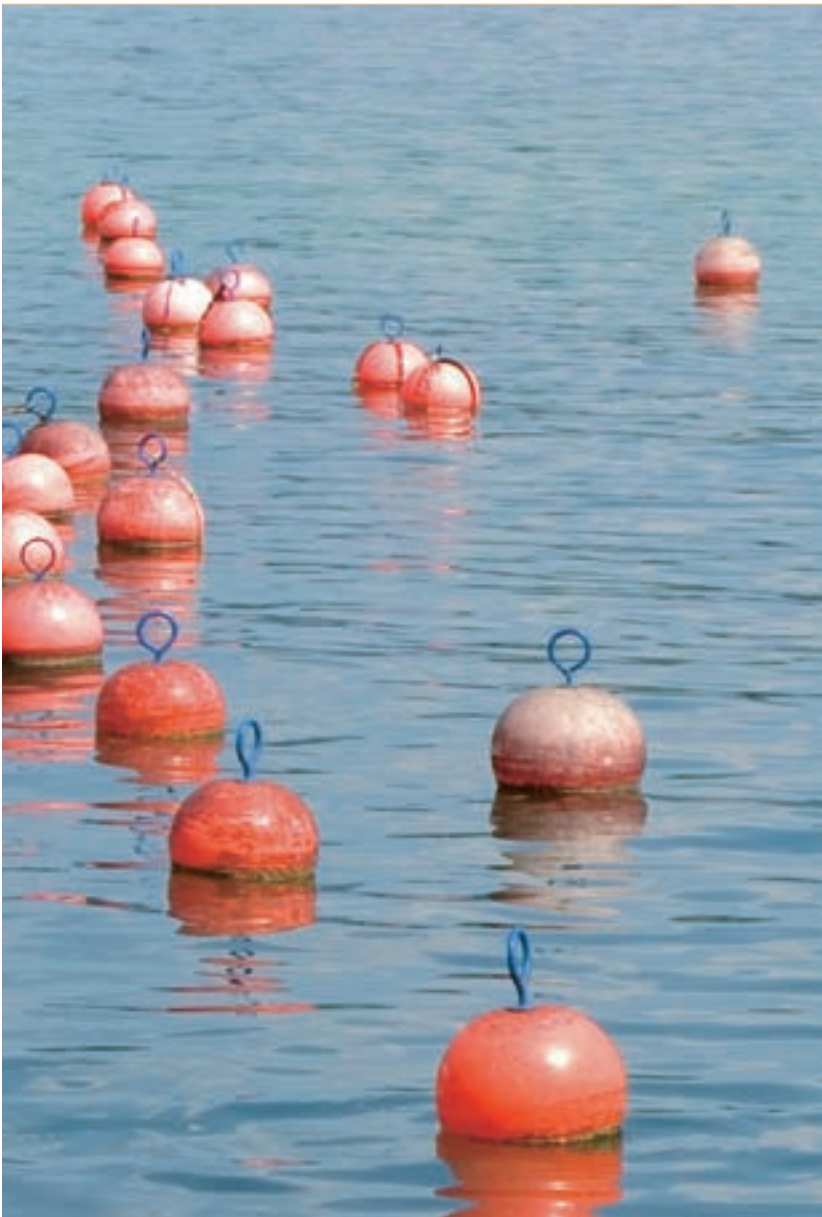
Das Thema Selbsthilfe und Kooperationen ist wiederholt Teil dieser Ausgabe. Die PKRück, die Versicherungsgesellschaft mit genossenschaftlicher Philosophie, ist auf Erfolgskurs. Sie schreibt bereits im zweiten Geschäftsjahr schwarze Zahlen (Jahresabschluss PKRück). Auf Seite 7 berichten wir von den Hindernissen beim Wechsel der Vorsorgeeinrichtung. Davon sind vor allem die autonomen Sammel- und Gemeinschaftsstiftungen wie Nest betroffen. Als Interessenvertretung dieser Stiftungen wurde vor rund drei Jahren die Interessengemeinschaft autonomer Sammel- und Gemeinschaftsstiftungen (IGaSG) gegründet. Wir unterstützen sie und arbeiten in einem Interimsvorstand mit (notacorta). Hauptsächlich im Bereich Nachhaltigkeit vertiefen wir die Zusammenarbeit mit unserer Partnerin, der Alternativen Bank ABS, und feiern gemeinsam die Eröffnung der Kontaktstelle in unseren Räumlichkeiten. (Seite 12)

Neben der 1. BVG-Revision sind weitere Neuerungen in Kraft getreten. Unter der Rubrik Beantwortet wird das Abkommen der Schweiz mit den EU- und EFTA-Ländern bezüglich Freizügigkeit beleuchtet, und auf Seite 4 sind die neuen Vorschriften beim Wechsel der Vorsorgeeinrichtung dargelegt.

Um die Anpassung des Reglements an kommende neue Vorschriften zu erleichtern und es sozusagen wartungsfreundlicher zu machen, haben wir das Reglement einer Totalrevision unterzogen, wobei der Inhalt der Bestimmungen weitgehend unverändert blieb. (Seite 6)

Ein Gastbericht der SenNest AG auf Seite 2 und ein Artikel über das Frauenfelder Eisenwerk auf Seite 11 ergänzen diese Nummer.

Die Redaktion



Verzinsung der Sparguthaben

Für das Jahr 2007 werden bei Nest die gesamten Sparguthaben, sowohl im obligatorischen wie im überobligatorischen Teil mit 3 Prozent verzinst und liegen somit 0,5 Prozent über dem BVG-Minimum von 2,5 Prozent. Dieser Beschluss wurde gefällt, als abzusehen war, dass die notwendigen Reserven, insbesondere die Wertschwankungsreserven auf den Vermögensanlagen, vollständig geäufnet sein werden. Dies steht im Einklang mit unserer Politik: Freie Mittel sollen verteilt werden, wenn die notwendigen Reserven geäufnet sind.

Stärkung der IGaSG

Der bisherige Vorstand der Interessengemeinschaft autonomer Sammel- und Gemeinschaftsstiftungen (IGaSG) ist nach dreijähriger Arbeit zurückgetreten. Die IGaSG hat an der letzten Mitgliederversammlung einen Interimsvorstand eingesetzt, dem auch Felix Pfeifer von Nest angehört. Dieser wird zuhause einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung Vorschläge für eine Strategie und deren Umsetzung machen. Im Vordergrund steht die Interessenvertretung der autonomen Pensionskassen gegenüber den Versicherungsgesellschaften.

PKRück neu Sponsor

Die PKRück unterstützt den Verein für unentgeltliche Auskünfte für Versicherte von Pensionskassen (kurz: BVG-Auskünfte) als Sponsor. Der Verein leistet für die Versicherten einen wesentlichen Beitrag für mehr Transparenz und Klarheit.

Herr Martin Hubatka
mail@bvgauskuenfte.ch
www.bvgauskuenfte.ch

Schulden für Hausbesitzer lohnen sich

Hausbesitzer müssen es sich gut überlegen, ob sie ihren Hypothekarkredit abtragen wollen. In steuerlicher Hinsicht lohnt sich meist die indirekte Amortisation; statt das Geld zur Tilgung der Hypothekarschuld aufzuwenden, bezahlt der Hausbesitzer in die Säule 3a. Die Gelder werden schliesslich dem Hypothekargläubiger verpfändet. Ersparnisse von mehreren zehntausend Franken sind möglich.

Besonders bei den heutzutage steigenden Hypothekarzinsen mag sich mancher Hausbesitzer überlegen, seine Schulden zu tilgen. Dass er damit erheblich mehr Steuern bezahlen muss, wird zu wenig berücksichtigt. Das konsequente Abtragen der Hypothekarlast führt zu sinkender Zinslast, und da Schuldzinsen in der Steuererklärung als Aufwand absetzbar sind, steigt mit den sinkenden Zinsdiensten die Steuerbelastung. Durch die sogenannte indirekte Amortisation lässt sich dieser Steuereffekt vermeiden.

So funktioniert die indirekte Amortisation

Indirekt amortisieren bedeutet, dass eine kapitalbildende Versicherung der freien und/oder gebundenen Vorsorge (Säule 3a und/oder 3b) in Höhe des angestrebten Tilgungsbetrags abgeschlossen wird. Diese wird dem Hypothekargläubiger verpfändet. Es wird also die Hypothek auf der ursprünglichen Höhe belassen, und anstelle von Amortisationsraten werden periodische Prämien einbezahlt. Der Rückkaufswert der bezahlten Prämie dient der Bank als Sicherheit. Am Versicherungsende kassiert die Bank das angesparte Kapital.

In steuerlicher Hinsicht heisst dies, dass die Schuldzinsen weiterbezahlt werden und demnach voll von den Steuern absetzbar sind. Zwar liegt der Hypothekarsatz in der Regel über der mit einer Lebensversicherung erzielbaren Rendite. Die Differenz wird aber durch die Steuerfreiheit auf den Versicherungserträgen wettgemacht. Wobei dieser Vorteil mit steigender Grenzsteuerbelastung zunimmt. Die höchsten Einsparungen erzielen Sie mit Einbezug der Säule 3a. Die Risikoversicherung ist nicht einfach ein notwendiges Anhängsel, sondern ermöglicht den Hinterbliebenen eine Schuldenentlastung. Bei Invalidität wird durch die Prämienbefreiung der zu erwartende Einkommensverlust teilweise ausgeglichen.



Ein Beispiel

Die Familie X hat eine erste Hypothek von 500 000 Franken und eine zweite Hypothek von 200 000 Franken. Die zweite will sie innert 25 Jahren amortisieren. Der Hypothekarzins beträgt für die erste 3 Prozent, für die zweite 3,5 Prozent.

Direkte Amortisation		Indirekte Amortisation		Unterschiede aus Sicht indirekte Amortisation	
	CHF		CHF		CHF
Zinsaufwendungen	466 000	Zinsaufwendungen	550 000	Zinsmehraufwendungen	84 000
Amortisation	200 000	Vorsorgeprämie	200 900	Steuereinsparungen	96 944
Risikoprämie	17 656	Steuereinsparung	-281 050	Zusätzliche Kapitalleistungssteuer	15 049
Steuereinsparung	-184 106				
Aufwendungen brutto	499 550	Aufwendungen brutto	469 850	Durchschnittlicher Aufwand pro Jahr	
Überschussanteile	-	Überschussanteile	40 000		
Kapitalleistungssteuer	-	Kapitalleistungssteuer	15 049		
Effektiver Nettoaufwand	499 550	Effektiver Nettoaufwand	444 899	Minderaufwand	54 651

Der Vorteil der Familie X durch Rückzahlung mittels indirekter Amortisation beträgt 54 651 Franken.

Nicht nur mit Versicherungen kann indirekt amortisiert werden. Mit einem Einkauf bei Ihrer Pensionskasse kann Ihr Altersguthaben dem Hypothekargläubiger verpfändet werden (sehr zu empfehlen, da höhere Zinsen bezahlt werden).

Auch mit einer Einzahlung auf ein Konto der Dritten Säule kann Ihr Vorsorgeschutz ausgebaut werden.

Von Fondslösungen ist abzuraten, da nicht alle Banken diese akzeptieren und die Belehnungsmöglichkeiten nie gleich hoch sind wie bei reinem Zinssparen. Zudem sind grosse Kurschwankungen möglich, die sich bei Kündigung der Hypothek als Fussangel erweisen können.

Flexible Sparprämien bei Lebensversicherungen der Säule 3a sind von Vorteil, weil sie sich jederzeit an Ihre Lebenssituation anpassen lassen.

Welche Angaben braucht es, um für Sie die optimale Lösung zu finden?

Um dies zu beurteilen, sind folgende Faktoren massgebend: Ihr Familienstand? Abklärung bei Ihrer Pensionskasse über einen allfälligen Einkauf. Ihr steuerbares Einkommen? Wann wollen Sie die Erwerbstätigkeit beenden? Wie viel wollen oder müssen Sie amortisieren?

Gerne beraten wir Sie auf Honorarbasis:
 SenNest AG, Peter Sennhauser, Limmatstrasse 275, Postfach 594, 8037 Zürich,
 Telefon 044 276 40 30, Fax 044 276 40 35, sennhauser@sennest.ch
 www.sennest.ch

Wer die Pflicht hat,
 Steuern zu zahlen...
 hat das Recht,
 Steuern zu sparen.

Wechsel der Vorsorgeeinrichtung

Bleiben die RentnerInnen bei der bisherigen Pensionskasse, oder wechseln auch sie zur neuen Pensionskasse? Wer betreut die invaliden Versicherten und wer – im Todesfall einer versicherten Person – die Hinterbliebenen, wenn der einer Pensionskasse angeschlossene Betrieb zu einer andern Pensionskasse wechselt?

Auf den 1. Mai 2007 hat der Bundesrat eine Änderung des Bundesgesetzes über die berufliche Vorsorge in Kraft gesetzt, die in diesem Bereich Streitpunkte reduzieren soll. Will ein Betrieb sich einer Pensionskasse anschliessen, wird ein sogenannter Anschlussvertrag aufgesetzt, der die Beziehung zwischen Betrieb und Pensionskasse regelt. Es geht dabei um die grundsätzlichen Eckpunkte, wie zum Beispiel, dass die Pensionskasse für den Betrieb die berufliche Vorsorge durchführen soll, dass die Beiträge dafür zu verwenden sind oder etwa, dass die Leistungen gesetzes- und rechtsprechungskonform erbracht werden sollen. Darin wird auch die Verpflichtung zur Bildung einer Personalvorsorgekommission (PVK) im Betrieb festgelegt. Detaillierte Regelungen, wie die Beitragserhebung oder die Höhe der Risikoprämien, werden in den Vorsorgeplänen festgehalten.

Ein derartiger Anschlussvertrag kann natürlich auch gekündigt werden. Das führt zur Auflösung der vertraglichen Beziehungen. Die Frage, was nun mit den aktiven versicherten Personen geschieht, wie die Altersguthaben auf eine neue Pensionskasse übertragen werden, per wann die Schlussrechnung erfolgen soll oder auch, was mit freien Mitteln geschieht, was mit den ArbeitgeberInnen-Beitragsreserven und so weiter, das wird in einem Übernahmevertrag geregelt. Dieser Übernahmevertrag wird zwischen der abtretenden Pensionskasse und der übernehmenden Pensionskasse abgeschlossen.

In diesem komplexen Beziehungsnetz hat der Bundesrat zwei Punkte gesetzlich geregelt:

das Kündigungsrecht und die Folgen für die RentnerInnen. In der beruflichen Vorsorge gilt, im Gegensatz zu anderen Versicherungszweigen wie AHV oder Unfallversicherung, Vertragsfreiheit. Geregelt ist nur ein Minimum, das sogenannte BVG-Minimum oder Obligatorium. Im überobligatorischen Bereich sind die VertragspartnerInnen frei, zu bestimmen, wie sie's halten wollen. Da es in der beruflichen Vorsorge um viel Geld und um existentielle Fragen geht, sind im Kündigungsfall die Interessen besonders exponiert. In den zwei Punkten wird nun neu ein gesetzliches Minimum festgelegt, das der freiwilligen Regelung nicht mehr zugänglich ist.

Meldepflicht

Die Pensionskasse muss eine Kündigung des Anschlussvertrags der Auffangeinrichtung melden. Ein Betrieb ist verpflichtet, falls die Voraussetzungen gegeben sind, sich vorsorge-rechtlich zu versichern. Mit dieser Meldepflicht wird die Kontrolle über diese Verpflichtung gewährleistet. Schliesst sich ein Betrieb keiner Pensionskasse an, muss er sich zwingend der Auffangeinrichtung anschliessen. Ein vertragsloser Zustand wird verhindert. Laufende Rentenverpflichtungen muss die Auffangeinrichtung allerdings nicht übernehmen. Die Pensionskassen müssen sich also diesbezüglich zwingend einigen.

Übernahme der RentnerInnen

Bleiben die RentnerInnen nicht bei der alten Pensionskasse, so gilt die Kündigung erst, wenn die neue Pensionskasse schriftlich be-



stätigt hat, dass sie die RentnerInnen zu den gleichen Bedingungen übernimmt. Damit werden die RentnerInnen vor Einbußen an Leistungen geschützt. Das vormalige Leistungsniveau wird für die RentnerInnen gesetzlich abgesichert. Schlechtere reglementarische Leistungen betreffen sie nicht, eine Lösung muss zwingend gesucht werden. Vielleicht wird damit auch die Kündigungsmotivation des Betriebs beeinflusst (vergleiche dazu Seite 7).

Ausserordentliches Kündigungsrecht

Wenn von der Pensionskasse die reglementarischen Bedingungen einseitig in wesentlichem Mass geändert werden, sei es durch deutlich erhöhte Beiträge, sei es durch deutliche Senkung der Leistungen, so muss sie zwingend diese Änderungen sechs Monate im Voraus dem Betrieb ankündigen, und dieser hat eine verkürzte Kündigungsfrist von 30 Tagen. Zeitpunkt für beide Fristen ist das vorgesehene Inkrafttreten der Änderungen.

Der Betrieb hat auch ein Anrecht darauf, die Angaben, die für Offerten benötigt werden, zu erhalten. Erfolgt dies nicht innert der Frist

von 30 Tagen, verzögert sich der Zeitpunkt für die Kündigung um diese zusätzliche Zeit.

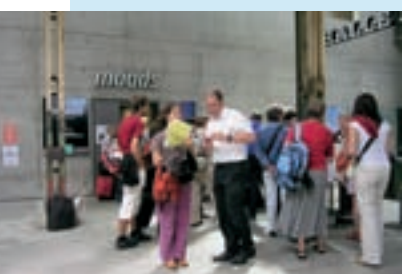
Als Beispiel für den Begriff «wesentlich» hält das Gesetz gleich selbst folgende vier Stichworte fest:

- Beitragserhöhungen (Risiko- und Verwaltungskosten) binnen dreier Jahre um insgesamt 10 Prozent
- Senkungen des Umwandlungssatzes, die zu mindestens 5 Prozent Senkung der Altersleistungen führen
- anderes, das die gleiche Wirkung hat wie die beiden oben erwähnten Massnahmen
- Wegfall der vollen Rückdeckung

Die wegen rechtlicher Grundlagen erfolgenden Änderungen, wie Änderungen gesetzlicher Art oder aufgrund der Rechtsprechung, führen nie zum ausserordentlichen Kündigungsrecht, gelten mithin nicht als «wesentlich» in obigem Sinn.

Neues Reglement gutgeheissen

Nest hat ein neues Reglement. An der ausserordentlichen Delegiertenversammlung vom 11. Juni wurde das neue Reglement genehmigt. Inhaltlich gab es kaum Änderungen.



Ausserordentliche Delegiertenversammlung vom 11. Juni 2007 im Moods im Schiffbau, Schiffbaustrasse 6, 8005 Zürich

Das bisherige Reglement stammt aus dem Jahr 1996. Seither musste es etliche Male geändert werden, vor allem, um es den gesetzlichen Änderungen anzupassen. Es war nun wieder Zeit, die Regelungen auf der Ebene der Stiftung – eben das Reglement – ganz neu zu ordnen. Dabei ging es nicht darum, inhaltlich Neues einzuführen.

Übersichtlich, lesbar, transparent

Die Neugestaltung hatte zum einen den Zweck, das Reglement übersichtlicher, lesbarer und transparenter zu machen. Gerade die vielen Reglementanpassungen der letzten Jahre, die vor allem deshalb nötig geworden waren, weil sich die gesetzlichen Bestimmungen mehrmals geändert hatten, führten dazu, dass das Reglement zum Teil unübersichtlich wurde; und das erschwerte es, das Reglement zu «lesen».

Das machte auch die Arbeit unseres Pensionskassenexperten nicht einfach, sich im Reglement zurechtzufinden. Auch das war ein weiteres Ziel der Änderung: Er sollte unser Reglement besser überprüfen können.

Regelung auf drei Ebenen

Die Betriebe und ihre Versicherten müssen unter anderem wissen, welche Leistungen sie zugute haben, wie die Finanzierung und wie die Rechte und Pflichten geregelt sind. Klarer als bisher sind diese Informationen auf folgenden drei Ebenen aufgeführt:

- Im **Reglement** sind die allgemeinen Regelungen enthalten, welche für alle angeschlossenen Betriebe und ihre Versicherten gleichermassen gelten. Es wird vom Stiftungsrat erlassen und von der Delegiertenversammlung genehmigt.
- Im **Vorsorgeplan** ist das aufgeführt, was an Speziellem für jeden einzelnen Betrieb gilt: Nach welcher Variante ist er versichert? Das heisst unter anderem, welcher Teil des Lohnes wird versichert, welche Leistungen

sind vereinbart, und wie sind die Prämien zwischen ArbeitgeberIn und ArbeitnehmerIn aufgeteilt?

Diese Fragen entscheidet die Personalvorsorgekommission (PVK) jedes angeschlossenen Betriebs. Und jeder einzelne Betrieb hat denn auch seinen eigenen Vorsorgeplan. Seinem Wesen nach ist der Vorsorgeplan ein Bestandteil des Reglements.

- Im **Vorsorgeausweis** sind ganz konkret die absoluten Zahlen aufgeführt, die jede einzelne versicherte Person betrifft: Wie hoch – in Franken – ist der versicherte Lohn, wie hoch die Invaliden- oder die PartnerInnenrente? Wie hoch ist das vorhandene Altersguthaben usw.?

Klarere Regelungen bei Unfalleistungen

Inhaltlich bringt das neue Reglement kaum Änderungen. Neu ist beispielsweise, dass auch die ArbeitgeberIn einen Einkauf für einen ihrer Versicherten machen kann; bisher konnte dieser nur durch die versicherte Person selbst getätigt werden.

Ebenfalls neu ist, dass dann, wenn eine Unfallversicherung eine Rente zahlt, Nest nur noch das gesetzliche Minimum leisten muss. Denn bei Unfall zahlt in erster Linie die Unfallversicherung und die 1. Säule; bei einem Lohn bis 106 800 Franken (= maximal versicherter Lohn gemäss UVG) muss Nest bei Unfall nicht zahlen, weil ein Grundsatz lautet, dass alle Renten aus verschiedenen Sozialversicherungen maximal 90 Prozent des Lohnes betragen dürfen.

Während Nest in früheren Jahren kaum versicherte Personen mit Löhnen über 106 800 Franken hatte, hat sich das in den letzten Jahren geändert: Immer mehr Betriebe mit höheren Löhnen haben sich Nest angeschlossen. Aus diesem Grund wurde diese Änderung nötig. Allerdings ist es nach wie vor möglich, bessere Leistungen auch bei Unfall zu versichern, dies verteuert dann aber die Risikoprämie.

Hindernisse beim Wechsel der Vorsorgeeinrichtung

Die unabhängigen Sammel- und Gemeinschaftsstiftungen sind in den letzten Jahren wesentlich rascher gewachsen als das Kollektivgeschäft der Versicherungsgesellschaften. Das hat auch seinen guten Grund. Bei den unabhängigen Sammelstiftungen bleibt das Geld im Vorsorgekreislauf und kommt so den Versicherten zugute. Es muss nicht zur Erzielung eines Gewinns für die Versicherungswirtschaft verwendet werden.

Die Versicherungsgesellschaften haben immer wieder versucht, den unabhängigen Pensionskassen das Leben schwer zu machen. Über einen solchen Versuch – die Unterstellung der Unabhängigen unter das Versicherungsaufsichtsgesetz VAG – haben wir bereits in den »nest news« Nummer 19 berichtet.

Abzug für Zinsrisiko

In der Vergangenheit haben die Versicherungsgesellschaften bei Vertragsauflösungen das übertragene Freizügigkeitsguthaben bis zu 8 Prozent gekürzt. Die dafür nötigen Summen überstiegen oftmals die Finanzkraft der Betriebe. Zu diesen Kürzungen gehört unter anderem der Zinsrisikoabzug. Die Versicherten mussten dafür zahlen, dass die Versicherungsgesellschaft das Risiko von steigenden Zinsen trug. Dieser Zinsrisikoabzug wurde mit der BVG-Revision faktisch verboten. Nun wurde er unter dem Titel »Fehler im BVG korrigiert« wieder eingeführt. Die Versicherungsgesellschaften dürfen bei aussergewöhnlichen Zinsänderungen dieses Risiko wieder den Versicherten belasten. Nach wie vor ist die Risikoverteilung asymmetrisch. Bei fallenden Zinssätzen bleibt der Ertrag bei den Versicherungsgesellschaften. Zuschläge werden keine ausgerichtet.

Neue Regelungen beim Wechsel der Vorsorgeeinrichtung

Auf Seite 4 wird diese Regelung ausführlich beschrieben. Die meisten dieser Bestimmungen sind aus unserer Sicht unbestritten und im Interesse der Versicherten. Der Teufel sitzt jedoch im Detail. Kritisch sind die Bestimmungen über die Übernahme der RentnerIn-

nen. Ein Wechsel der Vorsorgeeinrichtung soll erst möglich sein, wenn die neue Vorsorgeeinrichtung die RentnerInnenübernahme schriftlich bestätigt. Dagegen ist grundsätzlich nichts einzuwenden. Faktisch wird damit aber wieder ein neues Hindernis für den Wechsel eingeführt, und zwar aus folgendem Grund: Beim Übergang der RentnerInnen an die neue Einrichtung muss das entsprechende Deckungskapital übergeben werden. Dieses Deckungskapital sollte ausreichen, um die zukünftigen Renten zu zahlen. Reicht das Deckungskapital nicht, erleidet die übernehmende Kasse einen Verlust und muss unter Umständen die Übernahme ablehnen. In der Praxis haben sich solche Erfahrungen inzwischen bestätigt.

Die Berechnungsweise für das Deckungskapital der bisherigen Kasse bleibt oft im Dunkeln. Ausserdem kann eine solche Übernahme durch die neue Kasse nicht erfolgen, wenn die Angaben über die RentnerInnen unvollständig sind. Die bisherige Kasse – häufig eine Versicherungsgesellschaft – hat es so in der Hand, einen Wechsel der Vorsorgeeinrichtung zu verhindern, wenn auch nur eine einzige RentnerIn verbleibt.

Bezüglich des Zinsrisikoabzugs hat die Interessengemeinschaft autonomer Sammel- und Gemeinschaftsstiftungen IGaSG (www.igasg.ch) eine Pressemitteilung verfasst. Die Nachteile der neuen Regelungen beim Wechsel der Vorsorgeeinrichtung sind jedoch von der Presse unbemerkt geblieben.

INrate

Klimawandel – Welche Rolle hat der Finanzmarkt?

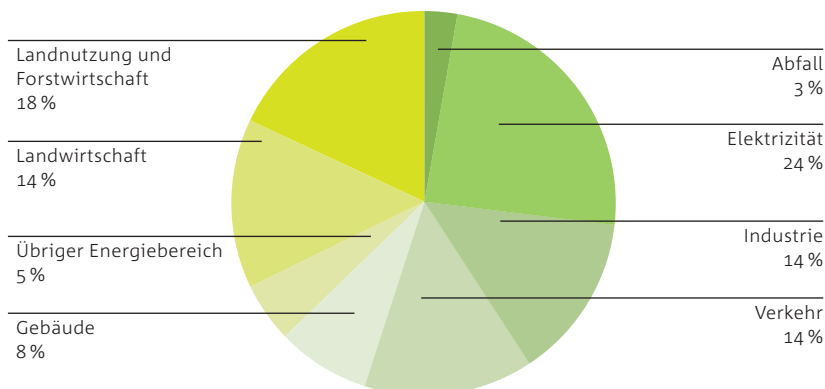
Die von Menschen verursachten Klimaveränderungen werden heute als eine der grössten Herausforderungen für die Menschheit überhaupt betrachtet. Dies wird durch den kürzlich publizierten vierten IPCC-Statusbericht der UNO und den Stern-Report der britischen Regierung eindrücklich dokumentiert. Die Berichte zeigen: Der Klimawandel wird sich massiv auf unsere Zukunft auswirken. Die Unternehmen, die Wirtschaft und damit auch die Finanzmärkte werden von diesen Entwicklungen betroffen. Investorinnen und Investoren am Finanzmarkt haben die Möglichkeit, diese Entwicklungen zu antizipieren und zu einer positiven Entwicklung beizutragen.

Verheerende Konsequenzen – vielfältige Ursachen

Die Ursachen für die Klimaveränderungen sind vielfältig. Auf einen Nenner gebracht, führt der durch den Menschen verursachte Ausstoss an Klimagasen zu einem Anstieg dieser Gase in der Atmosphäre, wodurch der natürliche Treibhauseffekt in einem gefährlichen Ausmass verstärkt wird. Die Folge sind die Erwärmung der Atmosphäre, das Abschmelzen von Eisflächen, ein Anstieg des Meeresspiegels und das häufigere Auftreten extremer Wetter-

ereignisse wie Stürme, Überschwemmungen oder Trockenheit. Die zu befürchtenden sozialen und ökonomischen Folgekosten sind enorm: Ernteausfälle, Schäden an Infrastruktur, Kosten für Küstenschutz, zunehmender Mangel an Trinkwasser oder erhöhter Migrationsdruck aus besonders betroffenen Gebieten sind nur einige der möglichen Folgen des Klimawandels. Verantwortlich für die Erhöhung des anthropogenen Ausstosses an Klimagasen sind der zunehmende Verbrauch fossiler Energieträger (Energie, Verkehr, Industrie, Gebäude), die intensive Landwirtschaft, die Abholzung von Wäldern sowie Emissionen aus Abfällen.

Treibhausgasemissionen nach Quellen im Jahr 2000



Treibhausgasemissionen nach Quellen

(Quelle: WRI 2006)

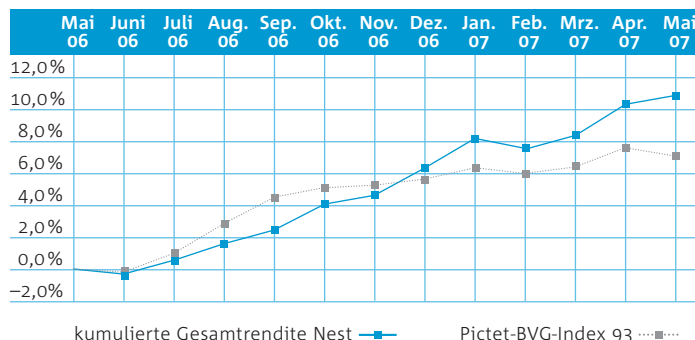
Was bringen nachhaltige Finanzanlagen dem Klima?

Auch die Finanzmärkte haben das Thema Klimawandel aufgegriffen. Hier trifft sich der Wunsch, als Investierende etwas zur Eindämmung des Phänomens beizutragen, und die Hoffnung, durch intelligente Chancen- und Risikoabwägung finanziellen Profit aus der sich verändernden Realität zu schöpfen. Finanzmärkte zeichneten sich bisher kaum durch eine langfristige Sichtweise aus. Der Klimawandel, unbestritten ein generationenübergreifendes Phänomen, birgt die Aussicht, dass sich nun auch hier eine langfristige, nachhaltige Perspektive durchsetzt.

Ergebnis über ein Jahr

Im Vergleich zum Vergleichsindex über den Zeitraum von Mai 2006 bis Mai 2007 überzeugt unsere Performance weiterhin. Damit liegt unser Ergebnis mit 10,7 Prozent deutlich über dem Index mit 7,1 Prozent.

Entwicklung Gesamttrendite



Die Futura Fonds von Raiffeisen investieren in klimafreundliche Unternehmen

Jeder investierte Franken löst indirekt eine bestimmte Menge an Klimagasen aus. Je energieintensiver die investierten Unternehmen sind (zum Beispiel Erdölförderer oder Autohersteller), desto grösser ist der indirekte Beitrag zum Ausstoss von Klimagasen. Anlageprodukte, welche gemäss Nachhaltigkeitskriterien zusammengestellt sind, zeichnen sich durch eine geringere CO₂-Intensität aus. So investieren zum Beispiel die Futura-Produkte der Bank Raiffeisen in bis zu einem Drittel weniger CO₂-intensive Unternehmen als vergleichbare Anlageprodukte. Damit erhalten die Anlegerinnen und Anleger die Möglichkeit, über ihre Investitionen am Finanzmarkt den notwendigen Strukturwandel hin zu einer klimafreundlichen Wirtschaft zu fördern. Die Erfahrungen der letzten Jahre – besonders mit dem Futura Swiss Stock – zeigen, dass dabei nicht auf Rendite verzichtet werden muss – ganz im Gegenteil.

Insbesondere die Aktien tragen zu dieser erfreulichen Entwicklung bei. Per Ende Mai belief sich die Performance auf 17,1 Prozent für die Schweizer Papiere, 14,8 Prozent für die Aktien Welt ex Schweiz und 8,4 Prozent auf Aktien Emerging Markets. Das letztes Jahr eröffnete Mandat entwickelt sich gut (vergleiche notabene 23).

Unser Futura Swiss Stock hat einen weiteren Meilenstein gesetzt: den Erhalt der Lipper-Fund-Auszeichnung 2007 «Best Fund over five years» im Bereich Aktien Schweiz.

Schwieriger gestaltet sich die Entwicklung des Bereichs Obligationen. Mit den steigenden Zinsen kommen auch unsere Portfolios unter Druck. Der letztjährige Entscheid, mit Zinsabsicherungen dem Trend entgegenzuwirken, hat sich als richtig erwiesen und glättet in diesem Bereich die Verluste.

Zu einer Gesamtperformance von 4,2 Prozent per Ende Mai tragen auch andere Segmente bei. Der Trend stimmt uns zuversichtlich, auch dieses Jahr ein gutes Anlageergebnis erwirtschaften zu können. Der Referenzindex Pictet-BVG-93 weist über den gleichen Zeitraum einen Erfolg von 1,4 Prozent aus.

Die aktuellen Performanceberechnungen können weiterhin auf unserer Homepage eingesehen werden: www.nest-info.ch



Anlageentwicklung im ersten Halbjahr 2007

Die positive Ertragsentwicklung der Anlagen bei Nest setzt sich fort. Vor allem die Renditen der Aktien und Immobilien tragen zu einer steigenden Wertentwicklung bei. Die Obligationen waren und bleiben vorläufig unattraktiv.

Die internationale Konjunktur präsentiert sich robuster, als zu Jahresbeginn erwartet wurde. Der Euroraum profitiert stark von der kräftigen Zunahme der Exporte. Die anhaltende Korrektur am US-Immobilienmarkt scheint die Konsumnachfrage der amerikanischen Haushalte kaum zu dämpfen. Ausserdem wird die robuste Entwicklung der Weltwirtschaft durch die hohe Wachstumsdynamik in den grossen Schwellenländern Asiens und Südamerikas unvermindert gestützt.

Die anhaltend gute wirtschaftliche Entwicklung hat zu einer stärkeren Auslastung der Produktionskapazitäten geführt. Dadurch ist das allgemeine Inflationsrisiko angestiegen. Angesichts einer anhaltenden Zuwanderung gut qualifizierter Arbeitskräfte aus dem Euroraum blieb die Lohndynamik gering. Doch Lohnsteigerungen dürften sich allmählich durchsetzen. In den europäischen Nachbarländern nimmt die Beanspruchung des Arbeitsmarktes jedoch stark zu. Die höheren Inflationserwartungen werden in den USA durch die hohe Nachfrage, in Europa durch das stärkere Wachstum und in der Schweiz durch den erneuten Anstieg der Rohölpreise und den schwachen Schweizer Franken genährt.

Die Aktienmärkte haben sich vom Kurseinbruch im Februar 2007 gut erholt. Seit Jahresbeginn haben die wichtigen internationalen Börsen-Indizes zwischen 6 und 11 Prozent zugelegt. Die günstige Aktienmarktentwicklung wurde durch die weitgehend positiven Quartalsergebnisse der Unternehmen gestützt. Dank der robusten binnen- und weltwirtschaftlichen Konjunktur bleiben die Gewinnaussichten der Schweizer Unternehmen gut. Die

Verlagerung der Nachfrage zu den privaten Haushalten und der verstärkte internationale Warenhandel beflügeln vor allem die Konsumgüterindustrie und die konsumnahen Dienstleister sowie die Bereiche Transport und Logistik. Die Banken profitieren weiterhin vom wettbewerbsbedingten Konsolidierungsbedarf bei den Unternehmen.

Der zunehmende Angebotsüberhang an Wohnungen auf dem Immobilienmarkt verlangsamt die positive Preisentwicklung. Wegen der guten Konjunktur und künftigen Einkommenssteigerungen ist zu erwarten, dass die Immobilienpreise in der Schweiz hoch bleiben. Die zuvor günstigen Finanzierungsbedingungen verschlechtern sich merklich.

Die Preise für langfristige Anleihen sind deutlich gesunken. Die Zinserhöhung der Schweizerischen Nationalbank ist allgemein erwartet worden. Durch die überraschend starke wirtschaftliche Entwicklung, den schwachen CHF-Wechselkurs und die steigenden Rohölpreisnotierungen haben die Inflationserwartungen deutlich zugenommen. Eine Fortsetzung der graduellen Zinserhöhung durch die Schweizerische Nationalbank ist wahrscheinlich. Investitionen in Anleihen bleiben zunächst eher unattraktiv.

Wir rechnen mit einer Fortsetzung des Wachstums der Weltwirtschaft. Die Entwicklung für Aktien und Immobilien bleibt günstig; dennoch nehmen die Unsicherheiten zu. Die Risikolage spricht für Zurückhaltung gegenüber Obligationen. Die Taktik trägt dem innerhalb der vorgesehenen Bandbreiten durch eine entsprechende Gewichtung Rechnung (Obligationen untergewichtet).



Oben: Shed-Halle
 Unten: Fassade
 Rechts: Trafohaus
 (Einzimmerwohnung)

Wohnen – Arbeiten – Kultur – Freizeit

Im Herbst 2006 hat Nest zusammen mit der Alternativen Bank ABS die Umfinanzierung einer Thurgauer Institution übernommen: das Eisenwerk in Frauenfeld.

Mitte der Achtzigerjahre hat die frisch gegründete Genossenschaft Eisenwerk, nach viel Überzeugungsarbeit, das gesamte Fabrikareal für 1,7 Millionen Franken erworben. Auf einer Grundfläche von 7800 m² sind rund 27 000 m³ Gebäudeinhalt umgebaut und erneuert worden. Die Liegenschaft ist seit 1984 auf vielfältige Weise umgenutzt und beherbergt gegenwärtig neben 13 Wohnungen und diversen Wohnateliers verschiedene Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe mit über 50 Arbeitsplätzen. Dazu kommt im öffentlich zugänglichen Teil eine Vielfalt an kulturellen Einrichtungen mit angeschlossenem Restaurant. Die Vorgabe, dass die Liegenschaft als Raum für Wohnen, Arbeiten, Kultur und Freizeit nutzbar gemacht werden sollte, ist verwirklicht worden.

Die Genossenschaft Eisenwerk ist für die Umnutzung des Industriedenkmals zudem mehrfach ausgezeichnet worden: 1990 mit dem Architekturpreis der Ostschweizer Architekturverbände, 1991 mit dem Schweizer Heimatschutzpreis, und der Einsatz ist auch schon von der UNESCO prämiert worden mit dem Label «Weltdekade der kulturellen Entwicklung 1988–1997»*.

Das Areal des Eisenwerks liegt in Frauenfeld «ennet» den Geleisen neben einer Mühle,

aber dennoch zentral. Ab 1907 produzierten 160 Arbeiter Schrauben, Muttern und Nieten. 1983 wurde die Fabrik stillgelegt; zuletzt waren noch 18 Mitarbeiter beschäftigt. Mit Hilfe von Bund und Kanton sowie der Stadt Frauenfeld wurde das ehrgeizige Vorhaben gestartet. Die Finanzierung konnte im Laufe der Zeit konsolidiert werden. Private Darlehen und Mieterdarlehen machen rund 20 Prozent, das Eigenkapital etwa 10 Prozent der Gesamtfinanzierung aus. Öffentliche Darlehen und Subventionen von 25 Prozent stehen knapp 50 Prozent Hypotheken gegenüber. Diesen letzten Teil lösen wir zusammen mit der ABS laufend von der Thurgauischen Kantonbank ab.

Wir freuen uns sehr über die Zusammenarbeit mit unseren Partnern. Diese Kooperation zeigt, dass Projekte aus unserem Umfeld der ökologischen und ethischen Anlagen sehr wohl umsetzbar sind. Gemeinsam sind wir in der Lage, Bereiche abzudecken, die bisher aus Risikoüberlegungen nicht in Reichweite lagen. Die lebendige und vielfältige Struktur des Eisenwerks auf der anderen Seite, soll uns beflügeln, den «Spagat zwischen Kunst und Kommerz», wie es in der Programmübersicht 01–06/07 steht, ebenfalls zu wagen.

www.eisenwerk.ch, www.eisenbeiz.ch,
www.vorstadtheater.ch

*Das UNESCO-Programm «Kulturelle Entwicklung: Erbe und Kreativität» bemüht sich weltweit um die Erhaltung und die Förderung der kulturellen Vielfalt. Die UNESCO war federführend für die von der UNO-Generalversammlung ausgerichtete Weltdekade für kulturelle Entwicklung (1988–1997), die die Anerkennung der kulturellen Dimension jeder Entwicklung forderte.

Eröffnung der Kontaktstelle ABS

Am Dienstag, 27. Februar 2007 eröffnete die Alternative Bank ABS ihre Kontaktstelle in Zürich mit einer kleinen Feier. Stadtpräsident Elmar Ledergerber konnte trotz seines vollen Terminkalenders hier sein und bemerkte: «Wenn die ABS nun ins Quartier kommt, dann ist das bankenmässig eine Aufwertung und sehr erwünscht. Ich heisse die Alternative Bank in der Bankenstadt Zürich herzlich willkommen. Wir freuen uns, dass die ABS den Umweg nach Zürich gefunden hat.»

Die Zusammenarbeit mit der Nest Sammelstiftung ermöglicht der ABS, sich weiter zu etablieren und zu entwickeln. Für die Abgabe von Informationen und für die Entgegennahme von Aufträgen baut sie so ihre zeitliche Präsenz in Zürich aus.

Die ABS verzichtet auf Gewinnmaximierung. Die über 20 000 KundInnen wissen, was mit ihrem Geld geschieht. Alle gewährten Kredite werden publiziert.

Wir freuen uns sehr über die Zusammenarbeit mit unserer Partnerin. In diesem Sinne wünschen wir der ABS einen guten Start und den gewünschten Erfolg.

Alternative Bank ABS
Kontaktstelle Zürich
Limmatstrasse 275
8005 Zürich
Telefon 043 344 87 00
zuerich@abs.ch
www.abs.ch

Persönliche Beratung nach Vereinbarung

Öffnungszeiten

Montag bis Freitag
9.00 bis 12 Uhr, 13.30 bis 17 Uhr



Gogo Fisler.



Felix Pfeifer.

Schwarze Zahlen im zweiten Geschäftsjahr.

Jahresabschluss PKRück

Wie notabene bereits berichtete, ist Nest Mitbegründerin der PKRück Lebensversicherungsgesellschaft für die betriebliche Vorsorge AG und hat die Risiken Tod und Invalidität seit 2005 bei ihr rückversichert.

Die PKRück hat ihr zweites Geschäftsjahr, aufbauend auf ihrer Unternehmensphilosophie «von Pensionskassen – für Pensionskassen», die Basis für ihre Erfolgspositionen vervollständigt, konsolidiert und verfeinert. Die Anzahl der Versicherten hat sich gegenüber dem Vorjahr beinahe verdoppelt und ist auf 60 000 Personen angewachsen. Schon nach zwei Geschäftsjahren kann sie gegenüber den Aktionären einen schönen Gewinn ausweisen.

Das Versicherungsmodell der PKRück und ihre Kompetenz im Case Management (notabene 23) sind massgebliche Erfolgsfaktoren.

Einige Zahlen

	2005	2006
Gebuchte Bruttoprämien	26,3 Mio.	69,0 Mio.
Kapitalanlagen	32,7 Mio.	78,0 Mio.
Jahresergebnis	-0,282 Mio.	0,415 Mio.
Anzahl Versicherte (Anfang Folgejahr)	33 000	60 000

Eigenmittel per 31. Dezember 2006

Erforderliche Eigenmittel	Verfügbare Eigenmittel
11,8 Mio.	40,1 Mio.

Aus dem Geschäftsbericht 2006 der PKRück:

Gemeinsam mit Partnern

Der ausgewiesene Erfolg gründet auf einer starken Vernetzung mit Partnern, die in ihrer eigenen Domäne marktführend sind. Die PKRück ist Teil einer Wertschöpfungskette für ihre Kunden, die externe Anlagespezialisten, den weltgrössten Rückversicherer und erfahrene, ausgewiesene Spezialisten im Case Management umfasst. Risikomanagement, Rückdeckung und Schadenmanagement zählen zu ihren Kernkompetenzen.



Elmar Ledergerber, Stadtpräsident Zürich und Claudia Nielsen, Verwaltungsratspräsidentin ABS.



Christian Nagler und Nicole Weber.

Barauszahlung von Guthaben aus der beruflichen Vorsorge bei definitivem Verlassen der Schweiz ab 1. Juni 2007

Im Rahmen des Abkommens über die Personenfreizügigkeit zwischen den Staaten der Europäischen Gemeinschaft und der Schweiz hat die Schweiz EU-Recht übernommen. Der obligatorische Bereich der beruflichen Vorsorge wurde in diesem Zusammenhang als Teil der schweizerischen Sozialversicherungen definiert. Die bedeutendste Auswirkung des EU-Rechts auf die berufliche Vorsorge betrifft die Überweisung von Freizügigkeitsleistungen bei der endgültigen Ausreise in einen EU- beziehungsweise EFTA-Staat.

Ab dem 1. Juni 2007 ist eine Barauszahlung des obligatorischen Teils einer Freizügigkeitsleistung bei endgültigem Verlassen der Schweiz nicht mehr möglich, soweit die Person in einem anderen Mitgliedstaat der EU (bzw. der EFTA) weiter versicherungspflichtig ist. Die Unterstellung unter die obligatorische Versicherung für Alters-, Invaliditäts- und Hinterlassenenleistungen beurteilt sich nach dem Recht des jeweiligen Staates.

Betroffene Sachverhalte

Reist eine Person vor dem 1. Juni 2007 aus der Schweiz aus, kann die gesamte Freizügigkeitsleistung gemäss alter Regelung über die Barauszahlung ausbezahlt werden. Ausschlaggebend für die Anwendung der neuen Regelung ist der Zeitpunkt der endgültigen Ausreise aus der Schweiz.

Betroffene Personen

Betroffen sind alle Personen, welche definitiv in einen EU- oder EFTA-Staat ausreisen; ausgenommen sind bis auf Weiteres Bulgarien und Rumänien (vergleiche EU- und EFTA-Länder nachstehend). Die Nationalität der Person ist nicht relevant.

Betroffene Leistungen

Betroffen ist derjenige Teil der Freizügigkeitsleistung, welcher aus der obligatorischen beruflichen Vorsorge stammt.

Nicht betroffen ist der Teil einer Freizügigkeitsleistung, welcher die gesetzlichen Mindestleistungen übersteigt (überobligatorischer Teil).

Abklärung der Sozialversicherungspflicht

Es obliegt der versicherten Person, nachzuweisen, dass die Voraussetzungen für eine Barauszahlung erfüllt sind. Für die Abklärung der Sozialversicherungspflicht in einem EU- oder EFTA-Staat kann sich diese an den Sicherheitsfonds BVG (Sicherheitsfonds BVG, Geschäftsstelle, Postfach 1023, 3000 Bern 14) wenden.

Der Sicherheitsfonds BVG hat mit den Sozialversicherungsbehörden von verschiedenen EU-Staaten Vereinbarungen über die Zusammenarbeit bei der Abklärung der Sozialversicherungspflicht im entsprechenden Staat abgeschlossen. Verlässt eine Person die Schweiz endgültig, kann sie beim Sicherheitsfonds BVG ein Antragsformular für die Abklärung der Sozialversicherungspflicht beziehen. Dieses Formular ist vollständig auszufüllen und dem Sicherheitsfonds BVG wieder zu retournieren. Die erhobenen Personendaten werden anschliessend der zuständigen Sozialversicherungsbehörde übermittelt, und diese prüft, bezogen auf einen Stichtag (90 Tage nach der endgültigen Ausreise aus der Schweiz), ob die Person der obligatorischen Sozialversicherung unterstellt ist. Gleichzeitig prüft der Sicherheitsfonds BVG, ob für die antragstellende Person weitere Guthaben aus der beruflichen Vorsorge der Zentralstelle 2. Säule gemeldet

wurden. Das Ergebnis ihrer Prüfung übermittelt die ausländische Sozialversicherungsbehörde dem Sicherheitsfonds BVG, worauf dieser sowohl die antragstellende Person als auch die Vorsorgeeinrichtung informiert.

Besteht keine staatliche Sozialversicherungspflicht, kann die Vorsorgeeinrichtung das gesamte Guthaben aus beruflicher Vorsorge bar auszahlen. In diesem Zusammenhang sind die administrativen Vorgaben der jeweiligen Vorsorgeeinrichtung zu beachten.

Reist die Person definitiv in ein Land aus, mit welchem bisher keine Vereinbarung über die Zusammenarbeit abgeschlossen werden konnte, kann sie ein allgemeines Formular für die Abklärung der Sozialversicherungspflicht in einem EU- oder EFTA-Staat beim Sicherheitsfonds BVG beziehen. Das vollständig ausgefüllte Formular wird ebenfalls vom Sicherheitsfonds BVG an die zuständige ausländische Behörde übermittelt, welche nach erfolgter Abklärung bestätigt, ob eine Person der obligatorischen staatlichen Rentenversicherung untersteht oder nicht.

Keine Barauszahlung möglich

Unterliegt die Person weiterhin der obligatorischen Sozialversicherung in einem EU- oder EFTA-Staat, bleibt der obligatorische Teil ihrer Freizügigkeitsleistung in der Schweiz blockiert. Die versicherte Person hat die Möglichkeit, bei einer Bank ein Freizügigkeitskonto zu eröffnen oder bei einer Versicherungsgesellschaft eine Freizügigkeitspolice zu errichten. Teilt sie der Vorsorgeeinrichtung nicht mit, wohin diese das Geld überweisen soll, wird das Guthaben an die Stiftung Auffangeinrichtung BVG, Administration Freizügigkeitskonten, überwiesen. Das Guthaben kann in der Regel frühestens fünf Jahre vor Erreichen des ordentlichen Pensionierungsalters (Frauen 59, Männer 60) als Altersleistung bar bezogen werden.

Ein Transfer des Freizügigkeitsguthabens an eine Vorsorgeeinrichtung in einen EU- oder EFTA-Staat ist ausgeschlossen (Ausnahme Fürstentum Liechtenstein, vergleiche nachstehend).



Definitive Ausreise in das Fürstentum Liechtenstein

Aufgrund eines Zusatzabkommens, das die Schweiz mit dem Fürstentum Liechtenstein abgeschlossen hat, ist eine Barauszahlung bei endgültiger Ausreise nach Liechtenstein abgeschlossen. Nimmt die Person in Liechtenstein eine Erwerbstätigkeit auf, ist die Freizügigkeitsleistung an die neu zuständige liechtensteinische Vorsorgeeinrichtung zu überweisen. Betreffend Überweisung von Freizügigkeitsleistungen bilden die Schweiz und das Fürstentum Liechtenstein einen Wirtschaftsraum.

EU- und EFTA-Länder

EU-Länder: Belgien, Dänemark, Deutschland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Grossbritannien, Irland, Italien, Luxemburg, Niederlande, Österreich, Portugal, Schweden, Spanien, Estland, Lettland, Litauen, Malta, Polen, Slowakei, Slowenien, Tschechische Republik, Ungarn, Zypern. (Bulgarien und Rumänien sind zwar am 1.1.2007 in die EU eingetreten, das Freizügigkeitsabkommen wurde aber noch nicht auf diese Staaten ausgeweitet, sodass sie diesbezüglich zurzeit als Drittstaaten zu betrachten sind.)

EFTA-Länder: Fürstentum Liechtenstein, Island, Norwegen, Schweiz.

Adresse

Sicherheitsfonds BVG, Geschäftsstelle,
Postfach 1023, 3000 Bern 14, Tel. +41 (0)31 380 79 71,
Fax +41 (0)31 380 79 76,
info@verbindungsstelle.ch, www.sfbvg.ch

Neues Prämiensystem

Ein neues Prämiensystem, bei dem die Verwaltungskostenbeiträge separat ausgewiesen werden, wird ausgearbeitet. Gesamthaft werden die Risikoprämien zusammen mit den Verwaltungskosten gegenüber den bisherigen Brutto-Risikoprämien sinken. Für einzelne Versicherte und einzelne Betriebe kann sich die Prämie aber erhöhen. Ab der zweiten Jahreshälfte können wir die neuen Prämien berechnen. Denjenigen Betrieben, für die sich die Prämien substantiell erhöhen, werden wir ein ausservertragliches Kündigungsrecht einräumen.

Seit 25 Jahren

Nächstes Jahr wird die Nest Sammelstiftung 25 Jahre alt. Wir freuen uns, mit unseren angeschlossenen Betrieben dieses Jubiläum feiern zu dürfen. Verschiedene Aktivitäten werden derzeit geplant.

notabene: IMPRESSUM

Erscheint mindestens halbjährlich
HerausgeberIn Nest Sammelstiftung
Redaktion Alois Alt, Gianni Bottegal, Felix Pfeifer, Bill Staufer, Nicole Weber, Alda Zappia
Fotos Barbara Hiestand, Susi Lindig, ABS, Hans van Veen
Gestaltung Clerici Partner AG, Zürich
Druck ROPRESS Genossenschaft, Zürich
Papier RePrint FSC, 50% Altpapier, 50% Neufaser, davon mind. 17,5 Prozent FSC-zertifiziert



Gerne nehmen wir Ihre Kritik und Ihre Anregungen entgegen:

Nest Sammelstiftung, Limmatstrasse 275, Postfach 454, 8037 Zürich, notabene@nest-info.ch

notabene: CARTOON

